

Sozialausschuss vom 3.12.2014

hier: Anfrage durch Herrn Ostermann

Wegen der Bitte des Fachbereichsleiters nach schriftlich formulierten Fragen um Missverständnisse zu vermeiden, wurde am 18.12.2014 telefonisch Kontakt mit Herrn Ostermann aufgenommen (Tel. Hagen 971589).

Dabei brachte Herr Ostermann zum Ausdruck, dass die Antworten dem Ausschuss zugeleitet werden sollen; er geht davon aus, dass über das Protokoll, welches ihm noch nicht vorliege, die gestellten Fragen deutlich gemacht wurden. Nach seiner Erinnerung gehe es um Folgendes:

- a) In einem Fall der Begleitung einer antragstellenden Person beim Jobcenter sei hinsichtlich der Höhe der Unterkunftskosten eine Zustimmung zur Anmietung/Akzeptanz der verlangten Miete durch die Sachbearbeitung erklärt worden, wenn der Wert der Wohnungsgröße um 10% überschritten werde, könne nicht von angemessenen Kosten ausgegangen werden, selbst wenn durch den geringeren Quadratmeterpreis die Belastung von 225,00 € nicht überschritten werde. Gleiches gelte auch bei einer Überschreitung des Quadratmeterpreises, wenn die Wohnung aber kleiner sei und das Produkt beider Faktoren damit den Betrag von 225,00 € nicht überschreite. Auf Nachfrage sei gesagt worden, dies ergebe sich aus den Regelungen der Stadt, die für das Jobcenter maßgeblich sind.
Die Frage bezieht sich darauf, ob die Regelung der Stadt dies so festlege, was dann rechtswidrig sei und auch nicht mit den Hinweisen des Landes übereinstimme.

- b) Die Frage zum Krankenversicherungsschutz einer zugewanderten Person aus dem Bereich EU mit ergänzendem Anspruch auf SGB II-Leistungen (zum Einkommen aus einem Minijob) hat sich dadurch ergeben, dass während des Antragsverfahrens der Besuch bei einem Zahnarzt notwendig geworden war und niemand hinsichtlich der Kostenübernahme eine Zusage machen konnte (erst nach Intervention hat eine Krankenkasse die Zusage des Jobcenters akzeptiert, dass in Kürze mit einer Bewilligung der Leistungen gerechnet werden kann).
Es gehe darum, für ähnlich gelagerte Situationen zukünftig eine Regelung zu kennen.

Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung des Rats
hier: Sitzung des Sozialausschusses vom 3.12.2014

Die Frage, ob es eine Festlegung für die Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft in der Weise gibt, dass bei der Anwendung der sog. Produkttheorie beide Faktoren (max. Höhe der Quadratmeter der Wohnfläche und Kosten je Quadratmeter) einzuhalten sind, wird wie folgt beantwortet:

Die Regelung sieht auch die Möglichkeit vor, durch Abweichen bei einem Faktor dann von angemessenen Kosten auszugehen, wenn durch die Berücksichtigung des anderen Faktors die Obergrenze der maximalen Kosten nicht überschritten wird. Dies bedeutet zum Beispiel, dass die Kaltmiete von 5,00 € je Quadratmeter für eine alleinstehende Person auch dann angemessen ist, wenn die Größe max. 45 m² beträgt ($5 \text{ €} \times 45 \text{ m}^2 = 225,00 \text{ €}$). Entscheidend ist somit die Gesamtbelastung bis zur Höchstgrenze von 225,00 €.

Jobcenter Hagen, Berliner Platz 2, 58089 Hagen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 85

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Fiedler
Durchwahl: 02331 36758 347
E-Mail: jobcenter-hagen@jobcenter-ge.de
Datum: 26. Januar 2015

Vorlage Jobcenter Hagen für SOA am 18.02.15 – Anfrage aus dem SOA v. 03.12.2014

Frage:

Wie wird die medizinische Versorgung zugewanderter Person aus dem Bereich EU mit ergänzendem Anspruch auf SGB II-Leistungen (zum Einkommen aus einem Minijob), die nicht krankenversichert sind und bei denen es im Rahmen der Bearbeitung des Erstantrages aktuelle Krankheitsfälle gebe, gesichert?

Antwort:

Die beschriebene Situation bedarf aufgrund bestehender Bundesgesetze keiner lokalen Regelung.

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtiger Bezieher von Arbeitslosengeld II beginnt gem. § 186 Abs. 2a SGB V mit dem Tag, von dem an die Leistung bezogen wird.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Erstanträge im Jobcenter Hagen betrug im Jahr 2014 6,61 Arbeitstage.

Sofern keine Versicherungspflicht besteht können sich Bürger aus EU-Mitgliedsstaaten mit ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte in Deutschland kostenfrei behandeln lassen. Dieser Behandlungsanspruch ist allerdings auf Notfälle beschränkt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Versicherungsschutz über die europäische Krankenversicherungskarte bereits vor der Einreise nach Deutschland zu erweitern. Dazu müssen sich Ausländer aus EU-Staaten ein spezielles Formular von ihrer Krankenversicherung ausstellen lassen.

Eine weitere Möglichkeit zur Krankenversicherung kann bei den gesetzlichen Krankenkassen gem. § 5 Abs. 1 Zi. 13 SGB V begründet werden.

Postanschrift
Jobcenter Hagen
Berliner Platz 2
58089 Hagen

Besucheradresse
Berliner Platz 2
Hagen

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.jobcenter-hagen.de

Öffnungszeiten
Mo: 8 - 16 Uhr
Di: 8 - 16 Uhr
Mi: 8 - 13 Uhr
Do: 8 - 16 Uhr
Fr: 8 - 13 Uhr

Sie erreichen uns
mit allen Buslinien
Richtung Hagen Hbf
Haltestelle:
Hauptbahnhof

Anschrift
Postfach 0131
58001 Hagen